

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 38.

München, den 23. Juni 1881.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 15. Juni 1881, des Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Bayerns betr. — Bekanntmachung vom 18. Juni 1881, des Besuch der Gemeinden Rüdberg und Ebbach um Aufstellung zu dem I. Amtsgerichte und 7. Rentamt Schweinfurt betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Auszug aus der Weismatrikel des Königreichs.

Bekanntmachung, des Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Bayerns betr.

### Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Am dem im Gesetz- und Verordnungsblatte Nr. 34 vom 2. Juni 1880 veröffentlichten Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Bayerns werden nachstehende Aenderungen vorgenommen:

- 1) Der Absatz 3 im §. 4 wird durch folgenden Zusatz — unmittelbar an die Worte „zu versehen“ anschließend — ergänzt:

„Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht werden. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Übergänge können mit besonderer Genehmigung anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zugelassen werden.“